

te), auch nicht die Behauptung Canestrinis, dass Schädel und Skelett zweifelsfrei ein und derselben Person angehörten (die sich 130 Jahre später als falsch herausstellen würde), sondern der neue Blick, der auf die Widersprüche der Darstellungen über die bisherigen Öffnungen geworfen werden konnte: Denn nun wurde deutlich, dass bereits Leoni Malversationen am Skelett und am Schädel vorgenommen hatte und dass dies immer wieder verheimlicht wurde.

In seinen letzten Kapiteln fügt Povoio die unterschiedlichen, ineinandergreifenden, oft auch widersprüchlichen Dokumentationsstränge von 1630, 1843, 1855 und 1873 zusammen, um zum Ergebnis zu kommen, dass es „al di là di ogni ragionevole dubbio“ (ohne jeden begründeten Zweifel, S. 121) Graf Leoni gewesen war, der Petrarca's Schädel entfernt und, wie man seit 2003/4 nun weiß, gegen den einer anderen Person eingetauscht hatte.

Welch mühevollen Recherchearbeit für diese mikrohistorische Studie geleistet wurde, die weit darüber hinaus allgemeine sozial-, kultur- und wissenschaftsgeschichtliche Perspektiven wie in einem Brennglas bündelt, zeigt allein das angefügte Quellen- und Literaturverzeichnis.

Brigitte Mazohl

Josef Pauser/Martin P. Schennach (Hg.), Die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573. Historische Einführung und Edition

(FONTES IURIS. Geschichtsquellen zum österreichischen Recht 26), Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2018, 796 Seiten (unter Mitarbeit von Verena Schuhmacher).

Der eingängige Titel der Edition täuscht zunächst darüber hinweg, dass es sich dabei nicht nur um die Bearbeitung der drei genannten Landesordnungen handelt, sondern dass noch weitere Dokumente hinzugenommen wurden. Sowohl die Malefizordnung von 1499 als auch die Polizeiordnung von 1573 fanden Eingang in das Buch, von den Herausgebern gut argumentiert, indem sich beide Rechtstexte in engen Zusammenhang mit den Landesordnungen stellen lassen, die diese zum Teil vorwegnahmen beziehungsweise ergänzten.

Den edierten Texten vorangestellt wurde eine ausführliche Einordnung der Rechtsquellen in den Kontext der Tiroler frühneuzeitlichen (Rechts-)Geschichte und damit in die Konflikte und das Zusammenwirken von Ständen und den jeweiligen Landesfürsten wie auch die Beziehungen der Grafschaft Tirol zu den Hochstiften Brixen und Trient. In der Darstellung der Genese der Rechtstexte und ihrer Überarbeitungsunternehmungen betonen die Herausgeber einmal

mehr die zu korrigierenden Narrative der Tiroler Geschichtsschreibung, auf die Martin P. Schennach schon mehrmals hingewiesen hat.¹ Das betrifft sowohl die Relativierung einzelner Landtagsabschiede, wie etwa das Landlibell von 1511, als auch die alte Vorstellung, dass die Landesordnung von 1526 nur aufgrund der Bauernproteste zustande gekommen sei. In beiden Fällen wurde der Mitwirkung und den schon länger bestehenden Bestrebungen der Stände nach einer Berücksichtigung ihrer Gravamina zu wenig Rechnung getragen.

Die Aufbereitung dieser Quellen als kritische Edition hat laut der Herausgeber mehr als ein Jahrzehnt in Anspruch genommen. In der Zwischenzeit – auch darauf verweisen sowohl Thomas Olechowski im Geleitwort als auch die beiden Herausgeber in ihrem Vorwort – sind die edierten Quellen von der Universität Heidelberg in einem Digitalisierungsprojekt bereits online zugänglich gemacht worden.² Dort können die Tiroler Landes- und Polizeiordnungen als Faksimile, aber auch als Transkript aufgerufen werden. Verschiedene Optionen erlauben differenzierte Suchmöglichkeiten in den Metadaten und im Volltext, sehr bequem lassen sich auch die beiden zentralen Landesordnungen von 1532 und 1573 als Synopse gegenüberstellen und vergleichen. Zudem werden Informationen zu weiteren Ausgaben, Beziehungen zu anderen Textfassungen und Hinweise auf Forschungsliteratur bereitgestellt. Wozu also benötigt man noch eine Edition in Buchform? Zunächst verweisen die Nennung und Würdigung der Mitarbeiter*innen beim Schennach'schen und Pauser'schen Editionsprojekt – Verena Schuhmacher, Maria Grausenburger, Katharina Gasser, Alice An und Markus Schlosser – auf die intensiven Arbeitsschritte, die für die Erstellung einer kritischen Edition notwendig waren mit ihren vielfachen Kollationierungsvorgängen, die eine korrekte Wiedergabe des Textes mit allen Hinweisen auf Besonderheiten des Schreibens gewährleisteten. Auch die Beschreibung der Drucke und Überlieferungen mit allen forschungsrelevanten Nachweisen geht weit darüber hinaus, was das Heidelberger Projekt mit seinem Ziel, alle deutschsprachigen Rechtsquellen zu erfassen, für einzelne Texte leisten kann. Ein 74-seitiger Sachindex erschließt im Buch die Rechtstexte inhaltlich und ermöglicht damit einen guten Vergleich über die verschiedenen Quellen hinweg. Ein ausführliches Glossar erklärt alte, nicht mehr gebräuchliche oder heute anders verwendete Begriffe mit Verweisen auf einschlägige (Rechts-)Lexika. Schließlich

- 1 Martin P. SCHENNACH, *Das Tiroler Landlibell von 1511. Zur Geschichte einer Urkunde* (Schlern-Schriften 356), Innsbruck 2011; DERS., *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28), Wien 2010.
- 2 Projekt DRQedit – Deutschsprachige Rechtsquellen in digitaler Edition. Dabei handelt es sich um eine Zusammenarbeit der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte und der Professur für Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung an der Universität zu Köln. Die Tiroler Rechtstexte finden sich unter diesem Link, URL: https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit/cgi/zeige?index=siglen&term=tirol* [05.06.2022].

werden über Konkordanzlisten die Landesordnungen mit der jeweils zeitlich nachfolgenden Version verglichen und ermöglichen so über die Hinweise auf identische Fassungen, weitgehende Ähnlichkeiten, partielle oder signifikante Abweichungen beziehungsweise den Wegfall von Bestimmungen eine erste rasche Orientierung der Veränderungen. Die Polizeiordnung von 1573 wurde mit der Polizeiordnung der niederösterreichischen Ländergruppe von 1552 in Bezug gesetzt. Neben dieser ungleich umfassenderen Ausstattung mit Kontextinformationen und Erschließungsmöglichkeiten kommt noch ein weiteres wesentliches Argument hinzu, das für die Wertschätzung einer gedruckten Edition spricht. Die Euphorie, die die ersten Digital Humanities-Projekte begleitet hat, ist längst verflogen bzw. hat einer ernüchterten Betrachtung Platz gemacht. So hilfreich ein dezentraler digitaler Zugriff auf edierte Quellen für die Forschung auch sein mag, von der hineingesteckten Arbeit lässt sich nur genau so lange profitieren, wie diese Digitalisierungsprojekte mit ihren riesigen Datenmengen und sich von Projekt zu Projekt unterscheidenden Programmen von Universitäten oder Bibliotheken gehostet und gewartet werden. Einem oft sehr plötzlich erfolgenden verunmöglichten Zugriff beugen mittlerweile viele Projekte vor, indem sie zur Sicherheit parallel auch gedruckte Editionen einplanen.

Die Herausgeber haben sich bei dieser Edition auf die von den Landesfürsten – im Fall der Vormundschaftsregierung von Claudia de' Medici im 17. Jahrhundert auch Landesfürstin – bewilligten Gesetzesnormierungen und die Diskussion der von ihnen initiierten Überarbeitungen vom 15. bis zum frühen 18. Jahrhundert konzentriert. Ältere beziehungsweise parallele Rechtsquellen in Form von Weistümern finden sich in entsprechenden Editionen für die einzelnen Tiroler Gerichte schon von 1875 bis 1994.³ Für die Rechtsnormen der Gerichte Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg liegt seit 2002 eine Edition des Landrechts von Oberbayern von 1346 vor, das dort bis ins beginnende 19. Jahrhundert galt.⁴ Was sich diesen Editionen nun anschließen sollte, ist eine stärkere Wendung des Blicks auf die Inhalte der Rechtsnormen in den Landesordnungen in Verbindung mit den Weistümern auf der einen Seite und den Überarbeitungsunternehmungen des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts auf der anderen Seite, um eine differenziertere

3 Ignaz Vinzenz ZINGERLE (Hg.), Die Tirolischen Weistümer, Teil 1: Unterinntal (Österreichische Weistümer 2), Wien 1875; Teil 2: Oberinntal (Österreichische Weistümer 3), Wien 1877; Teil 3: Vinstgau [!] (Österreichische Weistümer 4), Wien 1880; Teil 4: Burggrafenamt, Etschland, Eisackthal und Pusterthal (Österreichische Weistümer 5), Wien 1888–1891; Nikolaus GRASS (Hg.), Tirolische Weistümer, Bd. 5, Ergänzungsbd.: Unterinntal (Österreichische Weistümer 17), Innsbruck 1966; Karin GREIFFENHAGEN (Hg.), Tirolische Weistümer, Bd. 6, Ergänzungsbd.: Oberinntal: Gerichte Hörtenberg und St. Petersberg (Österreichische Weistümer 19), Innsbruck 1994; Bd. 7, Ergänzungsbd.: Oberinntal: Gerichte Imst, Landeck, Laudeck und Pfunds (Österreichische Weistümer 20), Innsbruck 1994.

4 Ingo SCHWAB (Hg.), Das Landrecht von 1346 für Oberbayern und seine Gerichte Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg. Kritische Edition der Georgenberger Handschrift Ms. 201 (FONTES IURIS. Geschichtsquellen zum österreichischen Recht 17), Wien 2002.

Sichtweise auf die Rechtsgewohnheiten und deren Diskussion in den einzelnen Gerichten zu ermöglichen – und damit die Untersuchung von Verträgen und Verlassenschaftsabhandlungen im Tiroler Raum besser einordnen und nach Verflechtungen über die regionalen und territorialen Grenzen hinaus fragen zu können.

Ellinor Forster

Elena Taddei, Anna Caterina Gonzaga (1566–1621). Erzherzogin von Österreich, Landesfürstin von Tirol und Klosterstifterin

Innsbruck-Wien: Tyrolia 2021, 200 Seiten, 31 Abbildungen.

Nachdem sie lange von der historischen Forschung äußerst stiefmütterlich behandelt wurden, haben die Habsburgerinnen der Frühen Neuzeit in den letzten Jahren endlich etwas mehr Aufmerksamkeit gefunden. Dies gilt freilich in erster Linie für die ranghöchsten Frauen des Hauses, für die Kaiserinnen¹, von denen Maria Theresia schon lange im Fokus stand und 2017 aus Anlass ihres 300. Geburtstages durch Ausstellungen, Tagungen und Biografien noch einmal besonders gewürdigt wurde².

Aber auch einigen Erzherzoginnen wurden inzwischen neuere biographische Darstellungen gewidmet, die ihre Person und ihr Handeln im Sinne des Hauses Habsburg mehr oder weniger detailliert darstellen. Das gilt beispielsweise für Erzherzogin Maria Elisabeth (1680–1741), die Statthalterin der österreichischen Niederlande, für Claudia von Tirol (1604–1648), geb. Medici, und für Maria von Innerösterreich (1551–1608), geb. Bayern³. Die vorliegende Biografie nun widmet sich deren Zeitgenossin Anna Caterina von Tirol, geb. Gonzaga, der zweiten Gemahlin Erzherzog Ferdinands II. von Tirol (1529–1595), die bislang meist im Schatten ihrer populären Vorgängerin Philippine Welser (1527–1580) gestanden hat.

Die Autorin, ausgewiesene Kennerin der Archive in Tirol wie in Mantua und Ferrara, greift dabei in hohem Maße auf bislang ungenutzte Quellen wie

- 1 Bettina BRAUN/Katrin KELLER/Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar 2016; Katrin KELLER, *Die Kaiserin. Reich, Ritual und Dynastie*, Wien/Köln/Weimar 2021; Renate ZEDINGER, *Maria Luisa de Borbón (1745–1792). Großherzogin der Toskana und Kaiserin in ihrer Zeit*, Wien/Köln/Weimar 2022.
- 2 Beispielsweise Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit: eine Biographie*, München 2017.
- 3 Sandra HERTEL, *Maria Elisabeth. Österreichische Erzherzogin und Statthalterin in Brüssel 1725–1741*, Wien/Köln/Weimar 2014; Sabine WEISS, *Claudia de' Medici, eine italienische Prinzessin als Landesfürstin von Tirol (1604–1648)*, Innsbruck 2004; Katrin KELLER, *Erzherzogin Maria von Innerösterreich (1551–1608). Zwischen Habsburg und Wittelsbach*, Wien/Köln/Weimar 2012.